



HVBG

HVBG-Info 06/1991 vom 28.02.1991, S. 0554 - 0554, DOK 402.06:311.14

**Unfallversicherung für Schüler sowie Kinder in Kindergärten
(§ 539 Abs. 1 Nr. 14 und 18 RVO) - JAV-Berechnung gemäß
§ 575 Abs. 3 RVO**

Unfallversicherung für Schüler sowie Kinder in Kindergärten
(§ 539 Abs. 1 Nr. 14 und 18 RVO);

hier: JAV-Berechnung gemäß § 575 Abs. 3 RVO

Bezug: BAGUV-Rundschreiben Nr. 8/91 vom 23.1.1991

(vgl. HV-INFO 1991, S. 434-435)

Mit dem Bezugsrundschreiben haben wir die vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 1989 festgestellte durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten mitgeteilt. Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß der Umstand, daß die für das Jahr 1989 festgestellte durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten um 1.195,00 DM geringer ist als der für das Vorjahr ermittelte Wert, nach Angaben des Statistischen Bundesamtes darauf beruht, daß die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ab dem Jahr 1971 aufgrund der Ergebnisse der Volks- und Arbeitsstättenzählung 1987 neu berechnet worden ist. Die aufgrund der seinerzeit bekannt gegebenen und für richtig befundenen Zahlenwerte ergangenen Rentenbescheide sollten jedoch - so wurde in dem Bezugsrundschreiben empfohlen - weder nach § 48 Abs. 1 SGB X aufgehoben noch gemäß § 48 Abs. 3 SGB X "eingefroren" werden.

In Ergänzung zu dieser Empfehlung sind wir der Auffassung, daß in den Rentenfällen, in denen der Unfall im Jahre 1990 (oder früher) eingetreten ist, in denen aber der Rentenbescheid erst nach der Bekanntgabe der korrigierten Bruttolohn- und -gehaltssumme für das Jahr 1988 (oder früher) erteilt wird, bei Anwendung des § 575 Abs. 3 RVO von der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls für richtig befunden durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme auszugehen und nicht der erst jetzt bekannt gewordene - niedrigere - Wert zugrunde zu legen ist. Andernfalls ergäbe sich bei den Kindergartenkindern und Schülern, die im Jahr 1990 verunglückt sind, bei denen aber erst im Jahr 1991 der Rentenbescheid ergeht, eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Verletzten, deren Rente unter Zugrundelegung der bisher angenommenen Bruttolohn- und -gehaltssumme bereits 1990 festgestellt worden ist.

Vom Verletzten nicht beeinflussbare Umstände sollten aber bei gleicher Ausgangslage nicht zu unterschiedlichen Rentenhöhen führen. Wir empfehlen deshalb, aus Gründen der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit in einschlägigen Fällen wie aufgezeigt zu verfahren.